

# Auszug aus dem Individuellen Konto (IK)

## Individuelles Konto als Grundlage für die Rentenberechnung

**1** Auf dem Individuellen Konto (IK) werden alle Einkommen, Beitragszeiten sowie Betreuungsgutschriften aufgezeichnet, die als Grundlage für die Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente dienen. Fehlende Beitragsjahre (Beitragslücken) führen in der Regel zu einer Kürzung der Versicherungsleistungen.

**2** Jede AHV-Ausgleichskasse führt ein IK auf den Namen der versicherten Person, für die bei dieser AHV-Ausgleichskasse niemals Einkommen abgerechnet wurde.

## Antrag für den Kontoauszug

**3** Eine versicherte Person kann jederzeit schriftlich oder via Internet ([www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)) unter Angabe der Versichertennummer und der Postadresse einen Auszug aus ihrem IK verlangen.

**4** Der Kontoauszug wird nur der versicherten Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem von ihr bevollmächtigten Anwalt abgegeben. Sollte eine andere bevollmächtigte Drittperson einen Kontoauszug verlangen, wird dieser aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nur an die versicherte Person zugestellt.

**5** Einkommen des laufenden Jahres sind erst auf dem Kontoauszug des folgenden Jahres vermerkt.

## **Verfahren**

**6** Auszüge aus dem IK können

- bei den kontoführenden AHV-Ausgleichskassen verlangt werden, oder
- irgendeine Ausgleichskasse kann beauftragt werden, für die versicherte Person sämtliche Kontoauszüge zu beschaffen.

Kontoauszüge sind kostenlos.

**7** Der Kontoauszug enthält das erste Mal sämtliche Eintragungen und später mindestens die Eintragungen seit dem letzten Auszug. Die Namen allfälliger Arbeitgeber sind zumindest für die letzten vier Jahre aufgeführt.

**8** *Mehr Informationen dazu enthält das Merkblatt 1.04*  
Erläuterungen zum Auszug aus dem Individuellen Konto (IK).

## Beanstandung der Eintragungen

**9** Wer die Richtigkeit der Einträge nicht anerkennt, kann innert 30 Tagen nach der Zustellung des Kontoauszugs bei der AHV-Ausgleichskasse, die das beanstandete Konto führt, eine Berichtigung verlangen. Den Entscheid über das Berichtigungsbegehren fällt die AHV-Ausgleichskasse in Form einer Kassenverfügung.

**10** Wenn kein Kontoauszug oder keine Berichtigung verlangt wird, oder das Berichtigungsbegehren abgelehnt wurde, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im IK nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird.

## Auskünfte und weitere Informationen

**11** Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

**12** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Oktober 2008. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.01/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.